

Fischereiprüfungen im Lande Bremen

Im Lande Bremen, wie in allen anderen Bundesländern auch, darf nur derjenige Angler der Fischwaid nachgehen, der bei einer staatlichen Prüfung seine Sachkunde nachgewiesen hat und somit den Anspruch auf einen lebenslang gültigen Fischereischein erwirbt.

Bei dieser Fischereiprüfung, die im Land Bremen gem. der Prüfungsordnung des Bremer Senates mehrmals jährlich stattfindet, müssen die angehenden Petrijünger je zehn Fragen aus den Sachgebieten allgemeine Fischkunde, spezielle Fischkunde, Gewässerkunde, Gerätekunde und Gesetzeskunde beantworten. Zu dieser staatlichen Prüfung zugelassen werden nur jene Kandidaten, die sich in den Wochen zuvor bei einem 30-stündigen Lehrgangsprogramm auf die schriftliche Prüfung vorbereitet haben.

Beauftragt mit der Durchführung der Fischereiprüfung in der Freien Hansestadt Bremen ist der Landesfischereiverband Bremen e.V. Anmeldescheine für die Vorbereitungslehrgänge werden bei den Ortsämtern, in den Angelfachgeschäften, bei den Bremer / Bremerhavener Angelvereinen und bei der Geschäftsstelle des Verbandes, Grambker Heerstrasse 141, 28719 Bremen ausgegeben. Öffnungszeiten der Geschäftsstelle: Do. 16:00 – 19:00 Uhr. Tel. (0421) 6449994. Die Lehrgangsgebühr beträgt einschließlich Prüfungsgebühr 100,00 €. Für Vereinsmitglieder beträgt die Lehrgangsgebühr 50,00 € (einschl. Prüfungsgebühr).

Der Fischereischein ist im Lande Bremen in jedem Falle notwendig. Er muss beim Stadtamt, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, mit Vorlage des Fischereiprüfungszeugnisses beantragt werden, wird unbefristet ausgestellt und kostet 64,00 € zuzüglich 13 € Führungszeugnis. Für Niedersachsen erfolgt die Beantragung und Ausgabe des Fischereischeins bei fast allen Ortsämtern.

Bei der Aufnahme von Jugendlichen in Anglervereinen werden diese bzw. deren Eltern darauf hingewiesen, dass ihr Kind, sobald es das 14. Lebensjahr vollendet hat, eine Fischereiprüfung ablegen muss. Die Prüfung kann schon in dem Jahr, in dem das Kind 14 Jahre alt wird, abgelegt werden. Die Aushändigung des Fischereischeins erfolgt, sobald das 14. Lebensjahr vollendet ist, also frühestens am 14. Geburtstag.

Die Empfehlung des Verbandes ist es, Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr in die Fischereivereine aufzunehmen. Dort können sie bereits im Alter von 12 Jahren nur in Begleitung und unter Anleitung von Fischereischeininhabern (Vereinsmitgliedern) angeln.

Jugendliche, die das 14. Lebensjahr bereits überschritten haben und noch nicht in Besitz des Fischereischeins sind, erhalten vorab keinen Erlaubnisschein um in Begleitung von Fischereischeininhabern angeln zu dürfen. Sie sind verpflichtet, bei Eintritt in den Verein die Sportfischerprüfung abzulegen.